

**ÖSTERREICHISCHER
GEMEINDEBUND**
1010 WIEN, JOHANNESG. 15
TELEFON: 521486 X 512 41 80

Wien, am 31. März 1988

Zl.: 000-19/88

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Betrifft	Gesetzentwurf	
Zl.	3	GE/9
Datum:	31. MRZ. 1988	
Verteilt	5. April 1988 Hoff	

St. Jlawoer

Bezug: 10.100/150-IV/6/87

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Volkszählungsgesetz 1980 geändert wird.

Der Österreichische Gemeindebund beeht sich in der Beilage
25 Exemplare seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Für den Österreichischen Gemeindebund:

i.A.

Auerbacher

25 Beilagen

Wien, am 23. März 1988

ÖSTERREICHISCHER**GEMEINDEBUND****1010 WIEN, JOHANNESG. 15****TELEFON: 300080x 512 14 80**

Zl.: 000-19/88

An das
Bundesministerium
für Inneres

Herrengasse 7
1014 Wien

Bezug: 10.100/150-IV/6/87

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Volkszählungsgesetz 1980 geändert wird.

Der Österreichische Gemeindebund beeindruckt sich zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Volkszählungsgesetz 1980 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Der gegenständliche Gesetzentwurf geht auf die Beratungen der Arbeitsgruppe zur Definition des Begriffes "ordentlicher Wohnsitz" im Bundesministerium für Inneres zurück.

Der Österreichische Gemeindebund hat in dieser Arbeitsgruppe den Standpunkt zur Frage des ordentlichen Wohnsitzes und zum Einspruchsverfahren der Gemeinden eingehend dargelegt. Diesen Vorstellungen des Gemeindebundes wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf nur teilweise entsprochen. Zu bedauern ist, daß der Gesetzgeber gerade die strittigen Fragen des Wohnsitzes der Schüler, Studenten, Präsenzdienner und Berufspendler wieder offen läßt. Die Verhandlungen im Österr. Statistischen Zentralamt zur Ermittlung der ordentlichen Wohnsitzes zeigen deutlich die divergierenden Auffassungen auf Grund des allgemeinen Wohnsitzbegriffes.

Folgt man den Erläuterungen zum Gesetzentwurf, dann erscheinen durch die geplante Novelle zum Volkszählungsgesetz 1980 die Probleme, die insbesonders bei der Volkszählung 1981 im Hinblick auf die Auslegung des Begriffes "ordentlicher Wohnsitz" aufgetreten sind, beseitigt. Eine nähere Prüfung des Gesetzeswortlautes zeigt jedoch, daß diese rechtspolitische Zielsetzung keinesfalls erreicht wurde.

Die im Vorblatt bei Inhalt Nr.2 aufgestellte Behauptung, daß hier ein

- 2 -

Ausbau des Mitwirkungsrechtes der Gemeinden, insbesondere hinsichtlich der Zuordnung von Personen mit mehreren Wohnsitzen ist irreführend, bzw. unrichtig.

An dieser Stelle sei nur festgehalten, daß die Gemeinden weder im Zuordnungsverfahren eine Parteistellung, noch ein Informationsrecht haben, wie die Entscheidung in der Sache selbst erfolgt ist.

Diese Vorgangsweise der irreführend bzw. unrichtigen Darstellung wird seitens der Gemeinden sehr energisch verurteilt, weil hier staatspolitische Grundprinzipien unbeachtet bleiben.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 2 Abs.4:

Hier werden die Determinaten des Erkenntnisses aufgenommen, die legistisch aber bedenklich erscheinen, weil hier mit unbestimmten Gesetzesbegriffen gearbeitet wird. Allein der Begriff "Überwiegendes" Nahverhältnis scheint legistisch und damit verfassungsrechtlich bedenklich zu sein.

Abgesehen von dieser formalrechtlichen Überlegung ist noch festzuhalten, daß die Frage der inneren Wertung hinsichtlich des "Überwiegens" für den Gezählten gilt und die Behörde auf Grund eines Verfahrens dies festzustellen und dann zu begründen hat.

Durch die Einfügung des Kalküls "Überwiegendes" in die Definition des ordentlichen Wohnsitzes wird diese Bestimmung keinesfalls - entgegen der Meinung der Entwurfverfasser - leichter vollziehbar. Genau gesehen führt sie zu einem Rückschritt, weil sie die grundsätzliche Möglichkeit des Vorliegens mehrerer ordentlicher Wohnsitze, zumindest für das Volkszählungsgesetz 1980, erheblich einschränkt. Es erhebt sich überhaupt die Frage, ob § 2 Abs.4 3.Satz nicht zum § 6a Abs. 4 im Widerspruch steht. War es bisher durchaus denkbar, daß eine Person mehrere Mittelpunkte ihrer Lebensbeziehung hat, so erscheint es kaum denkbar, daß an mehreren Orten ein überwiegendes Nahverhältnis unter Berücksichtigung ihrer beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaft-

- 3 -

lichen Betätigungen besteht. Diese Formulierung zielt offenbar dahin ab, in der Regel nur einen ordentlichen Wohnsitz anzuerkennen und stellt damit eine Verschlechterung gegenüber der geltenden Regelung dar.

Zu § 6 a :

Das hier normierte Anhörungsrecht für die Gemeinden ist kein wirk-
samer Rechtsschutz für die Gemeinden in einem administrativen Fest-
stellungsverfahren hinsichtlich der Zuordnung von Personen bei der
Volkszählung.

Nur die Einräumung einer Parteistellung könnte hier nach Auffassung
des Österreichischen Gemeindebundes dem rechtsstaatlichen Prinzip
und dem Selbstverständnis der Gemeindeautonomie Rechnung tragen.

Der Einwand, daß es sich hier "nur" um einen statistischen Vorgang
handelt ist insoferne nicht relevant, weil die Volkszahl im Finanz-
ausgleich eine essentielle Rolle spielt.

Grundsätzlich ist aber festzuhalten, daß die vorgesehene Neuregelung
den Forderungen des Österreichischen Gemeindebundes nach Gleichbe-
handlung jener Gemeinden entspricht, die die Zuordnung einer Person
verlangen sowie jener Gemeinden, die dadurch betroffen wird.

Zu § 10 Abs.4

Zu dieser Bestimmung ist zu bemerken, daß hier der Versuch unternommen
wird, die Kriterien für das Vorliegen eines ordentlichen Wohnsitzes .
durch die Aufenthaltsdauer einer Person an einem Ort, sowie durch die
Feststellung, von welchem Ort aus eine Person den Weg zum Arbeitsplatz
oder zur Ausbildungsstätte antritt, einzugrenzen.
;:

Gegen dieses Vorhaben wurde bereits vom Österreichischen Gemeindebund
bei den zahlreichen Besprechungen im Österreichischen Statistischen
Zentralamt Einspruch erhoben, da der Ort, von dem täglich der Weg zum
Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte angetreten wird, durchaus
nicht der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen sein muß. Die Erhebung
dieser Kriterien ist daher durchaus nicht geeignet, den tatsächlichen

- 4 -

Lebensverhältnissen gerecht zu werden.

Der Halbsatz "und nach dem Ort, von wo aus die Personen den Weg zum Arbeitsplatz oder Ausbildungsstätte antreten" ist daher zu streichen.

Die bisherigen Verhandlungen im Österr. Statistischen Zentralamt über die Begriffsbestimmung des ordentlichen Wohnsitzes zeigen immer deutlicher, daß die Frage über den Antritt des Weges zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte zu einem Ausschließlichkeitsskriterium für die Beurteilung des ordentlichen Wohnsitzes wird. Eine solche Beurteilung ist allerdings mit der Begriffsbestimmung des ordentlichen Wohnsitzes im § 2 (4) 3. Satz des Entwurfes unvereinbar.

Mit Rücksicht darauf, daß der vorliegende Gesetzesentwurf sehr determiniert Lösungen anstrebt, werden seitens des Österreichischen Gemeindebundes nachstehende Abänderungsvorschläge zur legistischen Vervollständigung eingebbracht:

Volljährige ledige Berufstätige:

Diese werden den ordentlichen Wohnsitz in der Regel an jenem Ort haben, von dem sie die überwiegende Zeit des Jahres den Weg zur Arbeitsstätte antreten. An einem anderen Ort ist der ordentliche Wohnsitz dann begründet, wenn intensive familiäre Betätigungen (häufige Rückkehr zu den Eltern; regelmäßige Mithilfe im Familienbetrieb usw.) oder eine gesellschaftliche Einbindung (Freundeskreis; aktive Betätigung in Vereinen; Teilnahme am öffentlichen Leben usw.) gegeben sind.

Volljährige Schüler, Studenten und Lehrlinge:

Diese werden den ordentlichen Wohnsitz in der Regel an jenem Ort haben, an dem sie sich die überwiegende Zeit des Jahres aufhalten. An einem anderen Ort ist der ordentliche Wohnsitz dann begründet, wenn intensive familiäre Betätigungen (häufige Rückkehr zu den Eltern; längerer Aufenthalt im Elternhaus; regelmäßige Mithilfe im Familienbetrieb usw.) oder eine klar erkennbare gesellschaftliche Einbindung (Freundeskreis; aktive Betätigung in Vereinen; Teilnahme am öffentlichen Leben usw.) gegeben sind.

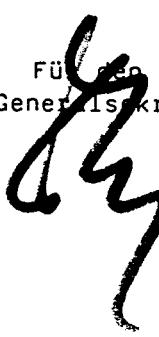
- 5 -

Zu § 11 a:

Zu dieser Bestimmung ist zu bemerken, daß sie keine Aussage darüber macht, ob die Probezählungen durch Verordnung angeordnet werden oder ob es dem Belieben des Österreichischen Zentralamtes steht solche Probezählungen durchzuführen.

So gesehen muß der Versuch, durch die Neuformulierung des ordentlichen Wohnsitzes die bei der Volkszählung 1981 aufgetretenen Schwierigkeiten zu beseitigen, als gescheitert angesehen werden.

Der vorliegende Entwurf der Novelle wird daher abgelehnt.

Für den Österreichischen Gemeindebund:
Der Generalsekretär: 

Der Präsident: 